



## **Leistungsbewertung und Klausurenordnung<sup>1</sup>**

### **1 Rechtsgrundlage**

<sup>1</sup> Am Ende des Semesters oder des Schuljahres werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einem Zeugnis mit Noten bewertet.  
(Art. 34 Mittelschulgesetz, sGS 251.1, abgekürzt MSG)

<sup>1</sup> Im Zeugnis werden die Leistungen mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende Leistungen, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Halbe Noten sind zulässig.

<sup>2</sup> Die Noten müssen sich auf mehrere schriftliche Prüfungen oder Arbeiten abstützen. Die mündlichen Leistungen sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Rektoratskommission erlässt eine Klausurenordnung.  
(Art. 14 Mittelschulverordnung, sGS 215.11, abgekürzt MSV)

### **2 Grundsatz**

Die Leistungsnoten, welche die Lehrpersonen setzen, sollen die erbrachte Leistung (die in einer bestimmten Zeit verrichtete Arbeit, aber auch das dadurch geschaffene Arbeitsergebnis) ausweisen.

Fleiss und Betragen werden bei Bedarf gesondert bewertet.

Es ist anzustreben, dass die Leistungsbewertungen

- so objektiv wie möglich sind (mehrere unabhängige Beurteilende kämen zum gleichen Ergebnis). Im Wissen um die Tatsache, dass jede Beurteilung subjektive Elemente beinhaltet, arbeiten die Lehrpersonen innerhalb der Fachgruppen im Bereich der Notengebung und der Leistungsbewertung im Allgemeinen zusammen.
- so gültig wie möglich sind (sie erfassen die relevanten Leistungsmerkmale).
- so zuverlässig wie möglich sind (bei Wiederholung käme ein gleiches Ergebnis zustande).

### **3 Bewertung im Zeugnis**

#### **3.1 Leistung**

Die Leistungsnoten werden in ganzen und halben Noten festgehalten.

Es bedeuten:

- 6 sehr gute Leistung
- 5 gute Leistung
- 4 genügende Leistung
- < 4 sind abgestufte Noten für ungenügende Leistungen

---

<sup>1</sup> Erlassen durch die Rektoratskommission am 25. Januar 2024, im Vollzug ab Schuljahr 2024/25. Ersetzt die Fassung vom Februar 2020.



Die Ermittlung der Leistungsnote muss nicht auf der Durchschnittsberechnung der bewerteten Teilleistungen beruhen. Sie gewährt der Lehrpersonen einen Ermessensspielraum. Von der Durchschnittsberechnung abweichende Zeugnisnoten sind auf Nachfrage hin zu begründen.

Die Note 5 soll für eine durchschnittliche Leistung nicht gesetzt werden. Der Klassendurchschnitt bei der Zeugnisnote soll in einem Fach in der Bandbreite zwischen 4 und 5 liegen. Ausnahmen sollen auf Nachfrage begründet werden können.

### **3.2 Fleiss**

In der Regel werden keine Bemerkungen zum Fleiss im Zeugnis aufgeführt. Dies bedeutet, dass der Fleiss im betreffenden Fach zu keinen Bemerkungen Anlass gibt (Fleiss in Ordnung, ohne Beanstandung).

Abgestufte Einträge: «besonders guter Fleiss», «mangelhafter Fleiss».

### **3.3 Betragen**

In der Regel werden keine Bemerkungen zum Betragen im Zeugnis aufgeführt. Dies bedeutet, dass das Betragen zu keinen Bemerkungen Anlass gibt (Betragen in Ordnung, ohne Beanstandung).

Abgestufte Einträge: «nicht völlig befriedigend», «nicht befriedigend», «schlecht». Für die Herabsetzung der Betragensnote ist die Klassenkonferenz zuständig. (Art. 34 Abs. 1 Bst. d MSV)

### **3.4 Leistungsbewertung in Promotionsfächern**

Die Leistungsbewertung in Promotionsfächern im Zeugnis setzt sich zusammen aus der Bewertung verschiedener Teilleistungen:

- Klausuren (siehe auch Ziffer 4.2);
- weitere Arbeiten (wie Hausaufgaben, Praktikumsberichte, Projekte, Vorträge, Selbstbewertungen und Peer-Feedbacks) und
- die Leistungen im Unterricht (Mitarbeit) wie Arbeitshaltung (wie Vor- und Nachbereitung) und Engagement (wie Aufmerksamkeit und Interesse, Beiträge zum Unterrichtsverlauf, allgemeine mündliche Mitarbeit) können in die Bewertung einbezogen werden.

Die Lehrpersonen geben die Grundsätze ihrer Leistungsbewertung und die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen zu Beginn des Unterrichtes bekannt (siehe auch Ziffer 4.7).

Mit Zeugnisnoten wird die fachliche Leistung in einem Fach ausgedrückt. Das disziplinarische Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers darf in der Leistungsnote nicht zum Ausdruck kommen.



## **4 Klausurenordnung**

### **4.1 Zweck**

Die Klausurenordnung soll Schülerinnen und Schüler vor Phasen übermässiger Belastung schützen und den Lehrpersonen ermöglichen, jene Unterlagen für die Beurteilung der schulischen Leistungen zu erhalten, die für das Erstellen der Zeugnisnote notwendig sind.

### **4.2 Definition**

Die Klausur ist eine angesagte schriftliche oder mündliche Prüfung über ein im Voraus bezeichnetes und behandeltes Stoffgebiet.

Aufsätze gelten als Klausuren, indem sie angesagt sein müssen, fallen aber nicht unter die Bestimmung von Ziffer 4.5.

### **4.3 Ansagefrist für Klausuren**

Die Ansagefrist für eine Klausur beträgt eine Woche, mit Zustimmung der Klasse (Zweidrittelmehr) weniger.

Die geprüften Lerninhalte müssen spätestens eine Woche vor dem Prüfungsdatum bekannt sein. Sie können bis zur Prüfung behandelt werden.

### **4.4 Bewertung ohne vorherige Ansage**

Bewertete Repetitionen/Tests ohne vorherige Ansage sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Hausaufgaben. Diese dürfen eingezogen und bewertet werden.

### **4.5 Anzahl Klausuren**

Pro Tag darf eine Klausur geschrieben werden. Mit Zustimmung der Klasse (Zweidrittelmehr) sind zwei zulässig.

Pro Woche dürfen höchstens vier Klausuren geschrieben werden. Mit Zustimmung der Klasse (Zweidrittelmehr) sind fünf schriftliche Klausuren zulässig.

Die Höchstzahl von Klausuren gilt nicht für Freifächer, Nachklausuren (Ziffer 4.8) und ausgefallene Klausuren (Ziffer 4.9).

Auf die Klausurensituation der Klasse (wie Anzahl, Stoffmenge, Schwierigkeitsgrad) ist Rücksicht zu nehmen.



#### **4.6 Grössere Arbeiten**

Innerhalb der letzten drei Wochen vor der Notenabgabe sollen keine grösseren Einzel- und Gruppenarbeiten kurzfristig aufgegeben und abverlangt werden.

Umfangreiche Arbeiten, die sich über längere Zeiträume erstrecken, bedürfen der Absprache unter den Lehrpersonen.

#### **4.7 Gewichtung**

Wenn eine Klausur anders als die übrigen gewichtet wird, so ist dies bei der Ansage der Klausur mitzuteilen. (siehe auch Ziffer 3.4)

Auf eine deutlich ungleiche Gewichtung der Aufgaben ist zu Beginn einer Klausur aufmerksam zu machen.

#### **4.8 Nachklausuren**

Eine Lehrperson kann für Schülerinnen und Schüler, die in einer Klausur gefehlt haben, eine Nachklausur durchführen.

Sie fällt dabei grundsätzlich nicht mehr unter die Bestimmungen von Ziffer 4.5. Bei der Ansetzung des Termins ist auf die Situation der betreffenden Schülerinnen und Schüler angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Nachklausur kann auch auf einen unterrichtsfreien Halbttag oder auf einen Samstagvormittag gelegt werden. Die Fachgruppen sprechen sich über ihr Vorgehen ab und legen allenfalls Sammeltermine fest.

Eine Nachprüfung deckt denselben Stoffumfang ab wie die ordentliche Klausur. Sie weist mindestens den Schwierigkeitsgrad wie die ordentliche Klausur auf und wird gleich gewichtet.

#### **4.9 Ausfall von Klausuren**

Fällt eine angesagte Klausur unvorhergesehen aus, so muss sie neu angesagt werden. Sie fällt dabei nicht mehr unter die Bestimmungen von Ziffer 4.5.

#### **4.10 Rückgabe von Klausuren**

Die korrigierten Klausuren sind mit einer Note zu versehen und grundsätzlich innert Wochenfrist, spätestens jedoch vor der Promotionskonferenz, zurückzugeben und zu besprechen.

Vor der Rückgabe der korrigierten und bewerteten Klausuren darf im gleichen Fach keine neue Klausur stattfinden. Diese Regelung gilt nicht bei Aufsätzen.



#### **4.11 Vortrag von Bewertungen**

Aus dem 1., 2., 4. und 6. Semester dürfen keine Bewertungen auf die folgende Bewertungsperiode vorgetragen werden.

#### **4.12 Anzahl Klausuren in Promotionsfächern**

In den Promotionsfächern sind bei Semesterpromotion mindestens zwei und bei Jahrespromotion mindestens drei Klausuren abzulegen.

Darüber hinaus kann die Lehrperson die von ihr geforderte Mindestzahl an Leistungsnachweisen festlegen. Wird die geforderte Mindestzahl aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht erreicht, kann die Setzung einer Zeugnisnote in diesem Fach verweigert werden.

(Art. 3 Abs. 1. Bst. b und Art. 4 Abs. 1 Bst c Promotionsreglement des Gymnasiums)

#### **4.13 Unredlichkeit**

Unredlichkeit kann zu einem Notenabzug bis zur Note 1 führen.

Alternativ kann die Lehrperson die Note 1 setzen und eine Nachprüfung verlangen, die mit der ersten Prüfung hälftig verrechnet wird.

Unredlichkeit wird der Abteilungsleitung gemeldet.

#### **4.14 Funktionstüchtigkeit der erlaubten Hilfsmittel**

Die Funktionstüchtigkeit der erlaubten Hilfsmittel liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler.

#### **4.15 Verletzung der Klausurenordnung**

Bei Verletzung der Klausurenordnung gelangt die Klassenvertretung an die betreffende Lehrperson. Weiterzug an die Abteilungsleitung ist möglich.